

Lesefassung der
**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang
Insolvenzrecht- und Reorganisationsverfahren
an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld**

vom 07.02.2024

[Publicus Nr.2024-04 vom 08.02.2024, S. 26-34]

Übergangsregelungen berichtigt am:

22.02.2024

[Publicus Nr. 2024-09 vom 22.02.2024, S. 80]

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium am 07.02.2024 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Abschlussgrad	2
§ 4 Zulassungsausschuss	2
§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung	2
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	4
§ 7 Studienleistungen	4
§ 8 Abschlussarbeit	4
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	5
§ 10 Bildung der Gesamtnote	5
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	5

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang

Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren,

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

Grundlage für diesen weiterbildenden Masterstudiengang ist § 35 HochSchG.

Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für das Studium sind festgelegt in der Gebührenregelung für den weiterbildenden Masterstudiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zur Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und eine konstruktive Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Laws" (abgekürzt "LL.M.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereichsrat bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren, zu denen auch Honorarprofessorinnen bzw. –professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht gehören können,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers

b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

a) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Studiums im Fach Wirtschafts- und Umweltrecht, Wirtschaftsrecht oder eines vergleichbaren Studienabschlusses, insbesondere aus betriebswirtschaftlichen Fächern, umfasst und einer Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens gut (2,5).

oder Erste Juristische Prüfung mit der Note „befriedigend“ (mind. 6,5 Punkte) gem. § 8 Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz (JAPO) vom 1. Juli 2003, GVBl. 2003, S 131 ff.

b) der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,

c) der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nach Erwerb eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 2 Buchstabe a) abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Zum Studium können gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen oder die ein von § 5 Abs. 2 a) abweichendes Hochschulstudium mit weniger als 180 ECTS-Punkten abgeschlossen haben. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:

a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife

b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis

c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung, wie insbesondere ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen

2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit diesem weiterbildenden Masterstudiengang aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den weiterbildenden Masterstudiengang förderlich sind,

3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

Näheres bestimmt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung des Studiengangs Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren der Hochschule Trier in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 5 sowie über Auflagen nach Absatz 4 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,

2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 5 Ziffer 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Mit der Zulassung und der Teilnahme an dem weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren [LL.M.]“ werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren [LL.M.]“.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt im Vollzeitstudium 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 40 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 2 Semester laut Anlage 1 erbracht sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 28 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum in der Regel um bis zu 14 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt (Publicus Nr. 2024-09, 22.02.2024, S. 30).

Diese regelt folgendes:

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 17.10.2017 (publicus, Nr. 2017-08 vom 03.11.2017, S. 95 ff.) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

[1] Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. im Masterstudiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2024 (31.08.2024) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

[2] Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die Fachprüfungsordnung 07.02.2024 des Masterstudiengangs Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren umgestellt. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 17.10.2017 (publicus, Nr. 2017-08 vom 03.11.2017, S. 95 ff.) in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

[3] Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren¹

		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Modul 1: Insolvenzverfahrensrecht		10	10
	Modul 2: Betriebswirtschaft		10	10
	Summe		20	20
2. Semester	Modul 3: Insolvenzrecht I		10	10
	Modul 4: Insolvenzrecht II		10	10
	Summe		20	20
3. Semester	Modul 5: Steuern und Finanzwirtschaft		10	10
	Modul 6: Restrukturierung und Sanierung		10	10
	Summe		20	20
4. Semester	Modul 7: Abschlussarbeit		22	22
	Modul 8: Kolloquium		8	8
Insgesamt			90	90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7

Bezeichnung/ Name des Moduls	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/ nein)	davon als Prüfungsvorleistung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	davon mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Modul 1: Insolvenzverfahrensrecht	nein	1	-
Modul 2: Betriebswirtschaft	nein	1	-
Modul 3: Insolvenzrecht I	nein	1	-
Modul 4: Insolvenzrecht II	nein	1	-
Modul 5: Steuern und Finanzwirtschaft	nein	1	-
Modul 6: Restrukturierung und Sanierung	nein	1	-

Anlage 3: Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024 voraus.

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die berufliche Qualifikation des Bewerbers / der Bewerberin mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erfolgt im Zuge des Zulassungsverfahrens durch den Zulassungsausschuss des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“; die Eignungsprüfung kann auf einzelne professorale Mitglieder des Ausschusses übertragen werden.

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

1. ein formloser Antrag mit Angabe der Vorbildung,
2. die allgemeinen Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“.

(2) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden die Unterlagen der Bewerberin / des Bewerbers durch den Zulassungsausschuss geprüft. Sofern die Prüfung der Unterlagen durch den Zulassungsausschuss positiv beschieden wurde, erhält die Bewerberin / der Bewerber eine schriftliche Mitteilung mit einer Einladung zu einer mündlichen Eignungsprüfung. Die Mitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 3 Mündliche Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die in der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 5 Nr. 1 bis 3 erfüllen.

(2) Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung in den Prüfungsgebieten „Grundzüge des materiellen Insolvenzrechts“ und „Insolvenzverfahrensrecht“. Die mündliche Eignungsprüfung wird von mindestens einem professoralen Mitglied des Zulassungsausschusses und einer beisitzenden Person durchgeführt, die vom vorsitzenden Mitglied des Zulassungsausschusses bestimmt werden.

(3) Die Bewerber referieren außerdem zehn Minuten über ein in der Einladung zur mündlichen Eignungsprüfung auszugebendes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber über den weiterbildenden Master-Studiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert.

(4) Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Über die mündliche Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

1. Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,

2. die Namen der beteiligten Prüfenden,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
4. die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Eignungsprüfung,

ersichtlich sein müssen.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens an den Studiengangbeauftragten zu stellen.

(7) Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 4 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung über die festgestellte Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird den Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Wiederholung der Eignungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können sich ein weiteres Mal zur Eignungsprüfung melden.

§ 6 Geltungsbereich

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde.

(2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier werden keine andersartigen Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.